

# Weihnachtszeit, schöne Zeit – und Rückgabezeit

Was gilt für Umtausch, Rückgabe und Reparatur?



**G**erade die Weihnachtszeit lädt zum Shoppen ein – in den verführerisch geschmückten Einkaufsstrassen oder immer mehr im Internet. Aber nicht alles, was beim Einkauf gefällt, gefällt später dem Beschenkten. Daher ein kleiner Überblick zum Kaufrecht und Internetrecht:

## Kein gesetzliches Rückgaberecht im Laden

Wer in einem Geschäft einkauft, hat kein gesetzliches Rückgaberecht. Wenn die Ware bezahlt und an den Käufer überreicht wurde, ist der Kaufvertrag abgeschlossen. Nur wenn das Geschäft ein „freiwilliges“ oder Kulanz-Umtauschrecht einräumt, kann man die Sache auch wieder zurückgeben. Die Geschäfte können dabei selbst entscheiden, ob der Kaufpreis in bar oder als Gutschein erstattet wird. Selbstverständlich brauchen die Geschäfte auch nur ungebrauchte Ware zurückzunehmen. Wer also den neuen Rasenmäher im Baumarkt kauft und dann im Garten ausprobiert, muss damit rechnen, dass der Baumarkt das Gerät nicht zurücknimmt. Wenn überhaupt, dann nur als Kundenservice.

Für den Einkauf im Geschäft spricht, dass man dort eine Beratung erhält. Man kann die Sache anschauen, anfassen, ausprobieren und prüfen. Und natürlich ist ein Einkaufsbummel für viele

auch einfach ein Freizeitvergnügen.

## Widerrufsrecht bei Einkauf im Internet

Der Einkauf im Internet ist in den letzten Jahren aber immer beliebter geworden. Wer genießt es nicht, mit einem Glas Wein auf der Couch zu sitzen, sich Vasen, Möbel oder Kleidungsstücke anzuschauen und die Lieblingsstücke in den Warenkorb zu legen? Mit einem Klick ist alles bestellt und kommt mit dem Paketdienst nach Hause.

Zunächst ein Tipp: Man sollte im Internet – abseits der großen bekannten Web-Shops – immer im Impressum nachschauen, wer der Verkäufer ist. Auch wenn eine Website in perfektem Deutsch verfasst ist, sitzt der Verkäufer manchmal im Ausland. Das macht eine Rücksendung oder Rückgabe bei Mängeln schwierig (siehe dazu unten).

Der Vorteil beim Einkauf im Internet: Es gibt ein Widerrufsrecht, und zwar, weil der Käufer die Ware vor dem Kauf nicht in Augenschein nehmen oder prüfen kann. Das Widerrufsrecht gilt aber nur für Verbraucher, nicht für den Einkauf einer Gewerbetätigen.

Der Widerruf von Online-Käufen muss mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen und bedarf keiner Begründung. Die Frist beginnt mit dem Erhalt der Waren. Wer inner-

halb von 14 Tagen z.B. per E-Mail den Vertrag widerruft oder die Sache zurücksendet, ist an den Kaufvertrag nicht mehr gebunden.

Das Widerrufsrecht gilt aber nicht bei Kundenanfertigung, verderblichen Waren, Zeitungsabos und anderen Ausnahmen (§ 312g Abs. 2 BGB). Auch Hygieneartikel sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

Dagegen dürfen Kleidungsstücke vor dem Zurücksenden aus der Schutzfolie genommen und anprobiert werden. Anprobieren zu Hause entspricht dabei dem Anprobieren im Laden. Wer aber die Heimwerkerhose „anprobiert“ und meint, damit noch die letzten Winterarbeiten im Kleingarten erledigen zu müssen, verliert sein Rückgaberecht.

Das Widerrufsrecht gilt übrigens auch für den Kauf von Matratzen, wie der Bundesgerichtshof 2019 entschieden hat (BGH VIII ZR 194/16). Matratzen sind demnach keine Hygieneartikel und können auch nach Entfernung der Schutzfolie und Ausprobieren zurückgeschickt werden.

## Rückgabe bei Mängeln der Kaufsache

Ist das im Geschäft oder Internet gekaufte Gerät oder die Sache kaputt, hat der Kunde einen Gewährleistungsanspruch. Ein Mangel liegt vor, wenn die Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit

hat. Wenn ein Baumhäcksler nur Pflanzen häckselt und keine Äste, dann liegt ein Mangel vor. Und grundsätzlich gilt: Auch im Internet gekaufte Sachen müssen mangelfrei sein, auch wenn der Preis besonders günstig war. Es sei denn, es wird ausdrücklich eine gebrauchte Sache verkauft.

Das Gesetz sieht eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für neue, bei einem Händler gekaufte Sachen vor. Wenn innerhalb von sechs Monaten die Sache kaputtgeht, wird vermutet, dass die Ware schon zum Zeitpunkt der Lieferung defekt war. Diese Beweiserleichterung hilft den Käufern enorm. Umso schwieriger wird natürlich der Nachweis nach Ablauf von sechs Monaten. Das ist in der Regel nur mit einem Sachverständigen möglich.

## Transportkosten bei Mängeln

Der Verkäufer muss nach dem Gesetz sämtliche Kosten der Be-

Wer online kauft, kann die Waren binnen 14 Tagen zurückgeben.  
Foto: shintartanya/Adobe Stock

## Der Autor

Rechtsanwalt Sven Kohlmeier ist spezialisiert im Vereinsrecht sowie Fachanwalt für IT-Recht und zertifizierter Mediator. Mit seiner Kanzlei Kohlmeier ([www.kanzlei-kohlmeier.de](http://www.kanzlei-kohlmeier.de)) vertritt er Vereine, Verbände und Mitglieder. Er bietet auch Seminare zum Internetrecht an, z.B. „Rechtssicher im Internet einkaufen“ ([www.kanzlei-kohlmeier.de/?page\\_id=282](http://www.kanzlei-kohlmeier.de/?page_id=282)).





seitigung des Mangels tragen, insbesondere Transportkosten, Arbeits- und Materialkosten. Der Bundesgerichtshof hat beispielsweise entschieden, dass eine in Schleswig-Holstein wohnende Autokäuferin nicht verpflichtet ist, ein defektes Auto auf eigene Kosten nach Berlin zur Reparatur zu bringen (BGH VIII ZR 278/16). Der Verkäufer muss die Transportkosten tragen. Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs kann der Käufer bei sperrigen oder zerbrechlichen Gegenständen sogar darauf bestehen, dass die Reparatur vor Ort vorgenommen wird (C-52/18).

Handelt es sich um kompakte Gegenstände, kann der Internethändler aber die Rücksendung verlangen. Dieser Aufwand ist

nicht unzumutbar. Aber Achtung: Wird ein Widerruf beim Internetkauf erklärt, gelten andere Regelungen und eine kostenfreie Rücksendung ist nur zulässig, wenn der Internethändler dies verspricht.

Neben dem Gewährleistungsanspruch gibt es noch eine selbstständige Garantie. Damit verspricht der Hersteller, für bestimmte Eigenschaften oder Funktionsweisen einzustehen. In welchem Umfang das gilt, erfahren Sie im Garantieheft. Oft profitiert der Kunde damit auch noch nach Ablauf von sechs Monaten von einer Reparatur, ohne dass er beweisen muss, dass der Mangel beim Kauf schon vorlag.

Im Internet wie auch im Geschäft gilt: Keine überstürzten Käufe tätigen und die Angebote



Foto: detailblick-foto/Adobe Stock

vergleichen. Wer unsicher ist, was der Beschenkte sich wünscht, kann auch Gutscheine verschenken. Entgegen der landläufigen Mei-

nung sind Gutscheine drei Jahre und nicht nur ein Jahr gültig – aber das ist ein neues Thema.

**Sven Kohlmeier**